

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

An das
Landratsamt Freising
Sozialverwaltung
-Bildung und Teilhabe-
Landshuter Str. 31
85356 Freising

(Eingangsdatum)
 per Post/E-Mail/Fax
 persönliche Vorsprache



Persönliche Daten:

_____ Nachname d. Erziehungsberechtigten	_____ Vorname d. Erziehungsberechtigten	_____ Geburtsdatum d. Erziehungsberechtigten	
_____ Nachname d. Kindes/Schülers	_____ Vorname d. Kindes/Schülers	_____ Geburtsdatum	<input type="radio"/> m <input type="radio"/> w Geschlecht
_____ Straßenname und -nummer	_____ Postleitzahl und Wohnort		
_____ Telefonnummer d. Erziehungsberechtigten	_____ E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		
_____ IBAN (Internationale Kontonummer) und Kontoinhaber/in			
Der/Die Anspruchsberechtigte (=Kind/Schüler/in) bezieht Leistungen nach dem → Bitte entsprechenden Bescheid beilegen! <input type="checkbox"/> SGB II (ALG II/Sozialgeld) <input type="checkbox"/> SGB XII (Grundsicherung/HLU) <input type="checkbox"/> WoGG (Wohngeld) <input type="checkbox"/> BKGG (Kinderzuschlag) <input type="checkbox"/> AsylbLG			

Folgende Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden beantragt:

<input type="checkbox"/> Übernahme der tats. Aufwendungen für eintägige Ausflüge mit der Schule/Kindertageseinrichtung Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Tagesausfluges vorlegen (z. B. Elternbrief). _____ Name der Schule/Kindertageseinrichtung angeben
<input type="checkbox"/> Übernahme der tats. Aufwendungen für mehrtägige Fahrten mit der Schule/Kindertageseinrichtung Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen (z. B. Elternbrief). _____ Name der Schule/Kindertageseinrichtung angeben
<input type="checkbox"/> Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Achtung: Antrag nur für Wohngeld-/Kinderzuschlagsempfänger erforderlich, s. Hinweisel!) Bitte eine Schulbescheinigung für Schüler/innen unter 7 Jahren und über 15 Jahren beifügen! _____ Name der Schule angeben
<input type="checkbox"/> Kostenübernahme für die Schülerbeförderung (grunds. ab der 11. Jahrgangstufe und nur für Wohngeld-/Kinderzuschlagsempfänger) _____ Name der Schule angeben
<input type="checkbox"/> Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung Bitte reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Bestätigung der Schule“ sowie eine Kopie des letzten Zeugnisses ein. _____ Name der Schule angeben
Verdacht/Nachweis auf eine/einer Teilleistungsstörung (z. B. Dyskalkulie, Legasthenie, AD(H)S) liegt vor. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werden Leistungen durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Übernahme der Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (Eigenanteil: 1,00 €/Essen)

Das gemeinschaftliche Mittagessen wird eingenommen im/in der/im Rahmen einer

Kindergarten/-krippe Mittagsbetreuung offenen Ganztageschule gebundenen Ganztageschule Tagespflege

Name der Einrichtung angeben

Die/Der Leistungsberechtigte nimmt im Zeitraum von _____ (Monat) bis _____ (Monat) an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil.

Der Schüler/Die Schülerin besucht einen Hort und nimmt in diesem Rahmen am Mittagessen teil.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Verein, Musikschule, Freizeiten,..)

Die/Der Leistungsberechtigte nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____/auf Weiteres an folgender Aktivität teil:

Art der Aktivität (z. B. Fußball, Geigenunterricht,...)

Name des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr einmalig.

Die vom Leistungserbringer ausgefüllte Bescheinigung/Der Gebührenbescheid wird nachgereicht. liegt bereits vor.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. Von den Informationsrechten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) auf den folgenden Seiten des Antrages habe ich Kenntnis genommen. Mit einer Übermittlung der Daten an die Schule, Kindertagesstätte (inkl. Hort), die Leistungsanbieter (z. B. Vereine, Nachbarinstitute) sowie weitere kommunale Dienststellen (z. B. Jugendamt) bin ich einverstanden.

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (Kind/Schüler)

Ort/Datum

bzw. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der/des Leistungsberechtigten

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Es werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen übernommen. Wir benötigen hierfür die Elternbriefe über die Ankündigung der geplanten Ausflüge oder Fahrten. Sollte für die Begleichung der Kosten nur Barzahlung vorgesehen sein, müssten Sie den fälligen Betrag vorstrecken und bekommen diesen gegen Vorlage einer Quittung (mit Stempel und Unterschrift der Schule oder der Kindertageseinrichtung) von uns erstattet. Sobald jedoch im Elternbrief eine Bankverbindung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung zur Überweisung angegeben ist, dürfen Sie die Zahlung keinesfalls selbst vornehmen! Die Kosten müssen in diesem Fall von der Sozialverwaltung Freising direkt an die Schule bzw. an die Kindertageseinrichtung überwiesen werden.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der persönliche Schulbedarf wird zweimal im Jahr ausgezahlt, zum 1. August bzw. im September 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 €. Der persönliche Schulbedarf wird ohne Antrag ausgezahlt. Ausnahme: Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen einen Antrag stellen. Zudem ist zu beachten, dass für Schülerinnen und Schüler unter 7 Jahren und über 15 Jahren eine Schulbescheinigung vorzulegen ist.

Schülerbeförderung

Sollten Sie die Schülerbeförderungskosten für Ihr Kind selbst tragen müssen, weil es bereits die 11. Jahrgangsstufe (Gymnasium, Fachoberschule etc.) besucht und daher keine Kostenfreiheit des Schulweges mehr gegeben ist, könnten diese bei Vorliegen der Voraussetzungen (nur bei folgenden Sozialleistungen: Wohngeld oder Kinderzuschlag) auf entsprechenden Antrag von uns übernommen werden (jährlich bis zu 440,00 €). Der Eigenanteil der Familien liegt bei 5,00 €/Monat.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für Schulkinder, bei denen die Versetzung bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau (=wesentliche Lernziele) gefährdet ist, kann die Sozialverwaltung Freising unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung erbringen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden auf entsprechenden Antrag die angemessenen Kosten für einen Nachhilfeunterricht in den Problemfächern im von der Schule bestätigten Umfang von uns übernommen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule/Kindertageseinrichtung

Für Kinder, die an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort!) oder in der Schule teilnehmen, sieht das Bildungs- und Teilhabepaket einen Kostenzuschuss vor. Von den tatsächlich entstehenden Kosten ist ein Betrag von 1,00 € pro Essen von den Eltern aufzubringen. Die übrigen Kosten werden von uns übernommen und direkt an den Leistungsanbieter überwiesen, d. h. die Einrichtung stellt Ihnen nur noch den Eigenanteil von 1,00 € pro Essen und Kind in Rechnung.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die an einer kostenpflichtigen Freizeitaktivität teilnehmen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 10,00 Euro monatlich zu den hierfür entstehenden Kosten. Bei Bedarf können Sie von uns eine Bescheinigung erhalten, die vom Anbieter der Freizeitaktivität (z. B. Sportverein, Musikschule) auszufüllen und mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen ist. Die ausgefüllte Bescheinigung ist anschließend bei uns einzureichen. Wir werden die zur Verfügung stehenden Teilhabeleistungen dann direkt an den Anbieter der Freizeitaktivität überweisen.

ERGÄNZENDE DATENSCHUTZHINWEISE ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE AUFGRUND DES INKRAFTTRETENS DER EUROPÄISCHEN DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Sozialgesetzbuch (SGB I), das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII), die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Bildungs- und Teilhabeantrags bzw. zur Ermittlung der für diese Leistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, §§ 60 ff. SGB I). Ihre zuständige Sozialverwaltung ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 10.

1. Datenerhebung (Art. 13 Abs. 1 c) DSGVO)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu können. Ihre Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualeben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Sozialverwaltung auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bzw. Antragstellern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Schulen/Lehrer, Kindertagesstätten, Nachhilfeinstitute, Vereine, sonstige Leistungsanbieter) und
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. dort Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik (Art. 13 Abs. 1e) DSGVO)

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt gem. § 53 Abs. 1 SGB II aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.

Die für Bundesstatistik gemäß § 121 SGB XII erforderlichen Daten, werden nach den Vorgaben des § 122 ff. SGB XII übermittelt. Die für die Bundesstatistik gemäß § 128 a SGB XII erforderlichen Daten, werden nach den Vorgaben der §§ 128 b ff. SGB XII erhoben. Die Daten dürfen hierfür an die in den §§ 126, 127, 128 h genannten Stellen, insbesondere die Statistikämter von Bund und Länder, weitergegeben werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung werden die Erhebungsmerkmale des § 12 Abs. 2 AsylbLG im Rahmen einer Bundesstatistik übermittelt (§ 12 Abs. 1 AsylbLG).

4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) DSGVO)

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezuges der Leistungen nach dem SGB XII und bis zum Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) des Einheitsaktenplanes gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde (Art. 13 Abs. 2 b) DSGVO)

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sozialverwaltung. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Sozialverwaltung die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung bei der Sozialverwaltung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

7. Verweigerung notwendiger Informationen (Art. 13 Abs. 2 e) DSGVO)

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann und infolge dessen auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden können.

8. Beschwerde (Art.13 Abs. 2 d) DSGVO)

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialverwaltung bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

9. Informationspflicht (Art. 13 Abs. 3 DSGVO)

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt die Sozialverwaltung die Information über diesen Zweck der Weiterverarbeitung und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

10. Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:

Landratsamt Freising
Sozialverwaltung
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0
www.kreis-freising.de

(behördlicher)

Datenschutzbeauftragter:

Hans Schönhofer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-260
E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-
bayern.de